

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchenbach

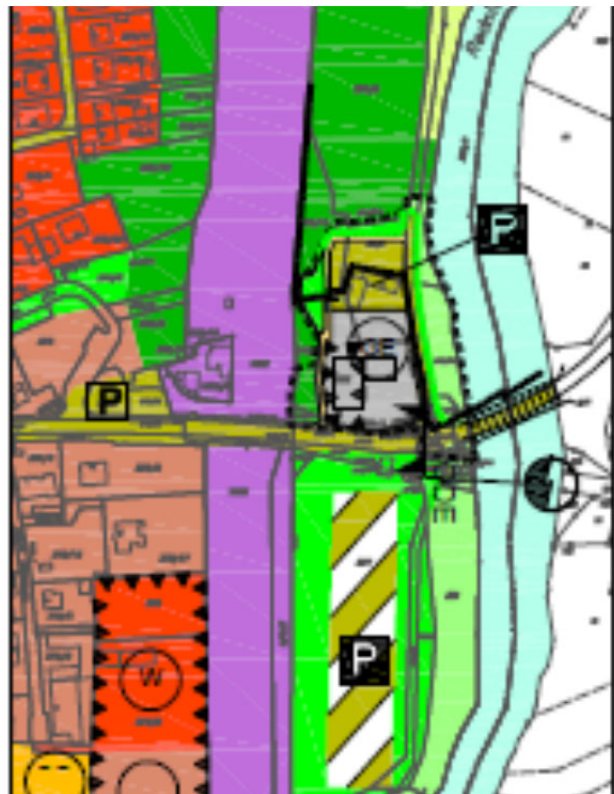
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Büchenbach hat in seiner Sitzung vom 30.07.2019 den Planentwurf nebst Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Büchenbach gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Aufstellung betroffen ist ein Bereich am östlichen Ortseingang von Büchenbach. Eingegrenzt wird er:

- Im Süden durch die Kreisstraße RH 3
- Im Osten durch die Rednitz
- Im Norden durch den Jordangraben
- Im Westen durch die Bahnlinie.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Die Änderung ist erforderlich geworden, da sich der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 26 „An der Rednitz“ aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickeln soll. Eine derzeit überwiegend als Mischgebiet dargestellte Fläche soll in eine Gewerbegebiets- und Parkplatzfläche geändert werden.

Die Planung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Begründung, liegt in der Zeit

vom 05.09.2019 bis 07.10.2019

im Rathaus der Gemeinde Büchenbach, Bauverwaltung, Rother Str. 8, 1. Stock, Zimmer 3.02, zu den üblichen Dienststunden (Mo., Mi., Do. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Di. von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während dieser Auslegung können Bedenken und Anregungen gegen die beabsichtigte Planung vorgebracht werden.

Die Unterlagen können auch im Internetauftritt der Gemeinde unter **www.buechenbach.de - Leben und Wohnen - Bauen und Wohnen - Aktuelle Bauleitplanung - 4. Änderung Flächennutzungsplan** eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Im Umweltbericht der Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung ist werden die Schutzgüter Arten/ Lebensräume, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur- und Sachgüter und Empfindlichkeitsstufe des Natur- und Landschaftshaushaltes beschrieben und bewertet.
- Stellungnahmen zu naturschutzfachlichen Belangen des Landratsamtes Roth, Schreiben vom 18.06.2019, des Planungsverbandes der Region Nürnberg, Schreiben vom 18.06.2019 und der Regierung von Mittelfranken, als höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 18.06.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Büchenbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Büchenbach, den 27.08.2019



Hans Martin
2. Bürgermeister

Aushang am: 28.8.2019
Abnahme am: 09.10.2019